

Gemeinde Buchheim

Landkreis Tuttlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 10.07.2017 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister der Gemeinde Buchheim ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Buchheim, den 10.07.2017


Hans Peter Fritz

(Bürgermeister)

